



Hinweise zur Antragstellung Schülerbeförderung für das Schuljahr 2026/2027

Die Fahrt zwischen Wohnort und Schule wird vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) organisiert. Zur Nutzung des ÖPNV sind Fahrausweise notwendig. Die Eltern bzw. volljährige Schüler können beim Verkehrsunternehmen, z. B. der RVSOE, ein **Bildungsticket** bestellen. Die dazugehörige Kundenkarte wird vorab über den Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) beantragt und ist Voraussetzung für das Bildungsticket.

Schüler, die aufgrund fehlender Verbindungen im ÖPNV das private Kfz nutzen müssen oder einen Schülerspezialverkehr benötigen, stellen beim Landratsamt einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung.

Der Anspruchsbeginn richtet sich nach den Regelungen des § 9 (1) SchBS. Grundsätzlich sind Anträge auf geförderte Schülerbeförderung vor Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum 31. Mai, beim Aufgabenträger einzureichen.

Die aktuell gültige SchBS und alle Antragsvordrucke finden Sie hier: <https://www.landratsamt-pirna.de/schuelerbefoerderung.html>.

Wer kann ein Bildungsticket erwerben?

Jede Schülerin und jeder Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder einer Berufsschule in rein schulischer Ausbildung sowie Freiwilligendienstleistende, also FSJ-ler, FÖJ-ler, FdaG-ler oder Bufdis können ein Bildungsticket erwerben und alle Nahverkehrszüge, S-Bahnen, Straßenbahnen, Busse und fast jede Fähre nutzen. Weitere Informationen zum Bildungsticket finden Sie unter [Bildungsticket | VVO-Navigator - Ihr Mobilitätsportal für Dresden und die Region](#).

Es ist grundsätzlich kein Antrag im Referat Schülerbeförderung notwendig, da das Bildungsticket direkt über die Verkehrsunternehmen bezogen werden kann.

Wer muss einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung beim Landratsamt stellen?

- Schüler, welche aus gesundheitlichen Gründen oder auf Grund fehlender ÖPNV-Verbindungen den Schulweg nicht zumutbar bewältigen können und mit dem privaten Kraftfahrzeug oder im Schülerspezialverkehr befördert werden müssen. Dafür ist jährlich eine neue Antragstellung bis 31.05. notwendig; im laufenden Schuljahr ist eine Antragstellung drei Wochen vor Beförderungsbeginn notwendig.
- Schüler, welche eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden, insbesondere zur Beantragung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT), benötigen.
- Schüler, welche nicht das gesamte Schuljahr eine Schülerbeförderung benötigen, z. B. nur für die Fahrt zum Praktikumsort, stellen mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung.

Hauptsitz:	Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Öffnungszeiten:	Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung:	Kontoinhaber: Landratsamt Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20 BIC: OSDDDE81XXX UST-IdNr.: DE140640911
Telefon:	+49 3501 515-0 (Vermittlung)				
Internet:	www.landratsamt-pirna.de				

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Verwaltungsliegenschaften des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente sowie zum Datenschutz sind nachzulesen unter: <https://www.landratsamt-pirna.de/elektronische-kommunikation.html> | <https://www.landratsamt-pirna.de/infoplichten-dsgvo.html>

- Ein Erlass der Eigenanteile gemäß SchBS ist nach Antragsprüfung für das dritte und ggf. weitere Fahrkinder der Familie sowie für Schüler, für die Leistungen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII laufen und die ihren Aufenthaltsort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben, möglich. Dafür stellen Sie bitte einen Antrag auf Erlass der Eigenanteile und nutzen das entsprechende Antragsformular.

In welchen Fällen erfolgt die Zustimmungserteilung?

Nicht jeder Schüler, der das Bildungsticket erwirbt, hat auch gleichzeitig einen Anspruch auf geförderte Schülerbeförderung. Anders als beim Verkehrsunternehmen findet zunächst eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß der derzeit gültigen SchBS statt.

Grundsätzlich muss es sich um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart handeln. Für Schüler der Grundschulen ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt. Bei Schülern aller anderen Schularten ist die nächstgelegene Schule die Schule, zu der die kürzeste öffentliche Wegstrecke vorliegt. Ausnahmen dazu können z.B. vorliegen, wenn diese Schule im betreffenden Schuljahr nicht aufnahmefähig ist.

Die Nichtaufnahmefähigkeit ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Ein Ablehnungsbescheid zum Aufnahmeantrag an der nächstgelegenen Schule zum Schuljahresbeginn ist dazu als Nachweis vorzulegen.

Zu der nächstgelegenen Schule muss außerdem eine Mindestentfernung gegeben sein. Hier gilt gemäß § 3 (2) SchBS folgende Regelung:

Die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:

- a) mehr als 2,0 Kilometer für Schüler der Grundschulen und der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ der Klassenstufen 1 bis 4;
- b) mehr als 3,5 Kilometer für Schüler ab der Klassenstufe 5;
- c) ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, für Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.

Eine Ausnahme dazu ist zudem gegeben, wenn auf dem Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Schülers vorliegt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt dabei nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne.

Schülerspezialverkehr/privates Kraftfahrzeug:

Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr bzw. mit dem privaten Kraftfahrzeug wird nur organisiert bzw. gefördert, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar im Sinne dieser Satzung ist. Die Zumutbarkeitsdefinition finden Sie in § 6 SchBS.

Wo kann ich mich melden, wenn es Fragen gibt?

Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen: 03501 515-4404 oder -4405
Förderschulen und Schülerspezialverkehr: 03501 515-4408 oder -4411
E-Mail: verkehrsweisen@landratsamt-pirna.de

Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind einsehbar unter:
<https://www.landratsamt-pirna.de/infopflichten-dsgvo.html>